

## **M e r k b l a t t**

### **über lebensmittelhygienerechtliche Anforderungen an die Direktvermarktung von Hühnereiern von Betrieben mit weniger als 350 Legehennen**

Für die Direktvermarktung von Hühnereiern gelten verschiedene verbindliche lebensmittelhygienerechtliche Vorschriften, über die sich jeder, der eine entsprechende Tätigkeit wahrnehmen möchte, zuvor detailliert und aktuell zu informieren hat. Nachfolgend erhalten Sie als Hilfestellung eine kurze Zusammenfassung wesentlicher Anforderungen zur Kenntnis und zur Beachtung:

#### **1. Warenspezifische lebensmittelhygienische Anforderungen (Auszug)**

- Eier müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Frischegrad ohne Beanstandung sein.
- Eier müssen unmittelbar nach dem Legen bis zur Abgabe an den Verbraucher sauber, trocken und frei von Fremdgeruch sein sowie vor Stößen und Sonneneinstrahlung geschützt werden (*Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung – Tier-LMHV, Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3*).
- Eier dürfen generell nicht gewaschen oder anderweitig gereinigt werden (*Art. 2 Abs. 1 Abs. 2 VO (EG) Nr. 589/2008*).
- *Gemäß § 3 der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)* ist es u. a. auf Grund der Vermeidung einer Verschleppung von Krankheitserregern und sonstigen Bakterien (Kontamination) und im Regelfall nicht zulässig, für die Vermarktungstätigkeit gebrauchte und zur Wiederverwendung ungeeignete Eierkleinpackungen („Eierpappen“) bzw. gebrauchte Höckerpappen zu verwenden.
- Eier sind generell vor nachteiligen Beeinflussungen (§ 3 LMHV) zu schützen.
- Eier sollten stets möglichst zeitnah nach dem Legen an den Verbraucher abgegeben werden.
- Eier dürfen generell höchstens 21 Tage nach dem Legen an den Verbraucher abgegeben werden. Das Inverkehrbringen/die Abgabe von Eiern nach Ablauf des 21. Tages nach dem Legen an Verbraucher ist verboten (§ 22 Abs. 3 Tier-LMHV) und stellt eine Straftat dar (§ 23 Abs. 1 Nr. 10 Tier – LMHV). Die Verantwortlichen haben im Rahmen ihrer Eigenkontrolle durch nachvollziehbare Maßnahmen (Erfassung des Legetages der Eier und der spätesten Abverkaufsfrist) die Einhaltung dieser Anforderung nachvollziehbar zu gewährleisten.

#### **2. Marktrechtliche Voraussetzungen (Auszug) und Zulassungspflichten (Hinweise)**

Eine Direktvermarktung ohne Betriebszulassung als Packstelle ist nur bezüglich der Eier der Hühner des eigenen Bestandes in kleinen Mengen bei Abgabe an Endverbraucher zulässig. Für jede darüber hinaus gehende Abgabe an lokale Einzelhandelsgeschäfte (u. a. auch Gaststätten) ist eine **landwirtschaftliche Betriebszulassung als Packstelle gemäß EG-Vermarktungsrecht** erforderlich (Bei einer Abgabe an Herstellungsbetriebe von Lebensmitteln, die nicht dem Einzelhandel zuzuordnen sind, bei überörtlicher Abgabe an den Einzelhandel sowie bei einer Anzahl von **mehr als 350 Legehennen** wird in diesen Fällen darüber hinaus im Regelfall auch eine **zusätzliche lebensmittelhygienerechtliche Zulassung gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004** benötigt.).

Zuständige Behörde für den Vollzug des EG-Vermarktungsrechtes, der diesbezüglich geltenden rechtlichen Anforderungen bzw. Voraussetzungen (wie auch für die marktrechtliche Zulassung als Packstelle) ist im Freistaat Sachsen die Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abt. 9, Referat 92, Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden, Telefon: 0351/8928-3524.

Zuständige Behörde für den Vollzug des EG-Lebensmittelhygienerechtes in Bezug auf die (zusätzliche) Zulassung gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ist die Landesdirektion Dresden. Im Bedarfsfall können für Betriebe mit mehr als 350 Legehennen Auskünfte zum lebensmittelhygienerechtlichen Antragsverfahren vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen erteilt werden.

### **3. Anforderungen an die für die Direktvermarktung von Hühnereiern genutzten Räumlichkeiten und Lagerungseinrichtungen (Auszug)**

- Die Vermarktungstätigkeit muss angemessen vom unmittelbaren privaten Wohnbereich abgegrenzt sein.
- Räumlichkeiten und Lagerungseinrichtungen (für die Zwischenlagerung der Eier) müssen so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sind und darüber hinaus gewährleisten, dass die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung der Eier nicht besteht. In der Nähe der Abgabestelle muss eine Handwaschgelegenheit zur Verfügung stehen, sofern die Abgabe nicht ausschließlich über Selbstbedienung erfolgt (§ 3 LMHV).

**Anmerkung:** Die zitierten Vorschriften gelten in ähnlicher Weise auch für die Direktvermarktung von Eiern aus anderen Geflügelhaltungen, wobei für Enteneier noch einschneidendere Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Die Beauftragten der zuständigen Überwachungsbehörde sind befugt, unangemeldete Kontrollen vorzunehmen und Proben für die amtliche Lebensmitteluntersuchung zu entnehmen. Dem Direktvermarkter obliegt bezüglich der amtlichen Maßnahmen eine entsprechende Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflicht (§§ 41 bis 44 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches).

#### Lebensmittelhygienerechtliche Grundlagen:

- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 03.06.2013 (BGBl. I S.1426) i.d.g.F.
- VO (EG) Nr. 853/2004 vom 29.04.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 139/55) i. d. g. F.
- Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1817) i.d.g.F.
- Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) vom 08.08.2007 (BGBl. I S.1828) i.d.g.F.

Die gesetzlichen Grundlagen können auch unter folgenden Links erhalten werden:

Zugang zum EU-Recht: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium für Justiz: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: <http://www.bmel.de>

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen  
Remonteplatz 8 und 10  
01558 Großenhain  
Tel.: 03521 – 725 3502 / 3504

E-Mail: [lueva@kreis-meissen.de](mailto:lueva@kreis-meissen.de)

i.A. gez.  
Klaue  
Amtsleiter